



BeDV
Bayerischer Elektronik-Dart Verein

Finanzordnung

Vorwort

Soweit in den Kapiteln I bis V dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall die Vorstandschaft.

I. Haushaltswirtschaft

§ 1 Haushaltsplanung und Haushaltsführung

Mittelfristige Planung

Der Haushaltsplan wird auf Vorschlag des Kassiers vom Vorstand im Sinne einer mittelfristigen Aufwands- und Ertragsplanung für 1 Jahre festgestellt. Er wird der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Erstellung außerordentlicher Haushaltspläne durch den Vorstand bei besonderen Ereignissen bleibt unberührt.

Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der von der Jahreshauptversammlung genehmigte Haushalt:

in den Aufwandsansätzen insgesamt um mehr als 20% überschritten, oder in den Ertragsansätzen um insgesamt mehr als 10% unterschritten wird. In diesen Fällen ist der Vorstand gehalten, auf Vorschlag des Kassiers einen Nachtragshaushalt zu beschließen. Der Beschluss über den Nachtragshaushalt ist der Jahreshauptversammlung unter Beifügung des Zahlenwerks zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben oder die verminderten Einnahmen

durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können.

Laufende Haushaltsführung

Die Haushaltsplanung bindet die Organe des BeDV e.V. unmittelbar. Bei absehbarer Überschreitung des angesetzten Aufwands in den einzelnen Posten ist der Kassiers unverzüglich zu informieren.

Anpassungen des Plans innerhalb der Grenzen des Abs. 2 werden ausschließlich durch den Vorstand vorgenommen. Für diese Anpassungen sind alle Haushaltsansätze grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

§ 2 Eingehen von Verpflichtungen

Verpflichtungen nur durch Vertretungsberechtigte

Verpflichtungen zu Lasten des BeDV e.V. dürfen grundsätzlich nur die zivilrechtlich vertretungsberechtigten Personen eingehen. Darüber hinaus bedarf jedes Verpflichtungsgeschäft des BeDV welches im Rahmen der Haushaltsansätze wirtschaftlich ein Ausgabevolumen ab € 10.000,00 verursacht, der Zustimmung der Jahreshauptversammlung. Gleiches gilt für Verpflichtungsgeschäfte ab € 5.000,00, die außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben verursachen.

§3 Zahlungsverkehr

Abwicklung

Jeglicher Barverkehr des BeDV e.V. ist in der Abrechnung über eine einzige auszahlende und einnehmende Stelle zu führen (Hauptkasse). Die Abrechnung der Hauptkasse erfolgt vierteljährlich. Im Übrigen ist der Zahlungsverkehr soweit als möglich über die Bankkonten des BeDV e.V. unbar abzuwickeln. Vorschüsse können insbesondere bei Reisen gewährt werden. Sie sind zeitnah abzurechnen.

Verfügungsberechtigung

Über die Konten des BeDV e.V. sind der Kassier, der Vorstand und sein ständiger Vertreter Verfügungsberechtigt. Zu jeder Verfügung bedarf es der Unterschrift von mindestens zwei der Genannten. Davon abweichend ist bei Beträgen bis € 2.500,00 der 1. Vorstand alleine Verfügungsberechtigt.

Bevollmächtigung

Kontovollmachten im Einzelnen können darüber hinaus vom Vorstand an weitere Personen erteilt werden, wo dies nötig und zweckmäßig erscheint. Das Gesamtvertretungserfordernis (Vier-Augen-Prinzip) ist stets zu gewährleisten.

§ 4 Aufgaben des BeDV e.V. Kassier

Haushaltsplanung und Haushaltsführung

1. Der Kassier ist für die gesamte Haushaltsplanung und Haushaltsführung zuständig.
2. Er trägt Sorge für die Überwachung des Haushalts und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Er ist insoweit auch für eine ordnungsmäßige Ablauforganisation und insbesondere für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips verantwortlich.
3. Er hat die Überprüfung der Abrechnungen der Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt sicher und erforderlichenfalls richtig zu stellen.
4. Er ist – unter Wahrung der vom Vorstand festgelegten Richtlinien – befugt, in Absprache mit dem Vorstand über die finanzielle Planung der vom BeDV e.V. veranstalteten Spiele, Wettbewerbe und sonstigen Einzelmaßnahmen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

5. Er trägt Sorge für die Vermögensverhältnisse des BeDV e.V. Er hat dafür insbesondere die Aufsicht über Investitionsplanung, die Anlagenverwaltung und die Zuführungen und Entnahmen aus den Rücklagen (Vermögenshaushalt).

Rechenschaftspflichten

1. Der Kassier ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich und auskunftspflichtig. BeDV e.V.- Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, hat der Kassier dem Vorstand mitzuteilen.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er innerhalb von 1 Monaten dem Vorstand eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie die Aufwendungen und Erträge abzugeben und zu erläutern. Er schlägt dem Vorstand Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen vor.
3. Darüber hinaus ist er halbjährlich den Kassenprüfern berichtspflichtig.

Aufgabendelegation und Vertretung

1. Der Kassier kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand, Mitarbeiter der BeDV e.V. bedienen.
2. Der Kassier wird im Innenverhältnis durch den für die Finanzen zuständigen 2ten Kassier des BeDV e.V. vertreten.

II. Prüfung der Haushaltswirtschaft § 5 Kassenprüfer

Die Prüfung der Haushaltswirtschaft erfolgt durch die Kassenprüfer, deren Zusammensetzung, Befähigung ihrer Mitglieder und

Aufgaben im Einzelnen in der Satzung geregelt sind. Die Kassenprüfer überwachen insbesondere auch die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der Erstattung von Auslagen nach Kapitel III. Sie unterrichtet darüber jährlich Vorstand und die Jahreshauptversammlung.

Die Kassenprüfer können sich im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Erfüllung ihrer Befugnisse Mitarbeiter der BeDV e.V. im Sinne einer Innenrevision bedienen.

III. Erstattung von Auslagen

§ 6 Pauschale Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz

Vorstandschafft

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgabenorientiert für jedes Mitglied festzulegen ist. Die Revisionsstelle ist anzuhören. Auslagenersatz kann von Präsidiumsmitgliedern daneben nur dann geltend gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachweislich nicht durch die pauschale Entschädigung abgegolten ist. Dies ist bei der Bestimmung der Aufwandsentschädigung festzulegen. Die steuerlichen Regelungen sind zu beachten.

IV. Sportförderung

§ 7 Wirteliga- bzw. Aufstellerligagebühren

Die Wirte- und Aufstellergebühr betragen momentan:

C-Liga 120€	50€Wirt/70€ Aufsteller + MwSt.
B-Liga 160€	60/Wirt/100€ Aufsteller+ MwSt.
A-Liga 180€	70€Wirt/110€ Aufsteller + MwSt.
BZ-Liga 330€	130€Wirt/200€ Aufsteller+ MwSt.
Oberliga 400€	150€Wirt/250€ Aufsteller+ MwSt.

Die Wirte und Aufsteller werden mit Datum verpflichtet, spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung ihre Ligagebühren bezahlt zu haben.

Sollte ihnen das nicht möglich sein, müssen sie innerhalb dieser 4 Wochen einen Teil der Ligagebühr bezahlt (siehe unten 1/3 bzw. 1/2) haben und sofort beim Kassier eine Ausnahme zu beantragen.

Spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach Rechnungsstellung muss die Ligagebühr komplett bezahlt sein.

Nur diese folgende Regelung wird vorgegeben:

Ligagebühr bis: 500,00 € 1.000,00 € 1.500,00 €

bezahlen innerhalb:

1 Monat 2 Monate 3 Monate

Sollten die Ligagebühren während diesem Zeitraum nicht gezahlt sein, werden folgende Schritte nach Ablauf der Frist eingeleitet:

1. - Sofort nach Ablauf der Frist wird der Mannschaftsführer informiert
2. - Mit Ablauf der nächsten 7 Werktagen, bei Nichteingang der Zahlung werden der Mannschaft 3 Punkte abgezogen, welche auch abgezogen bleiben wenn noch nachträglich bezahlt wird.
3. - Wiederrum mit Ablauf der folgenden 7 Werktagen, bei nicht Eingang der Zahlung wird die Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
Diese Regelung wird getroffen, weil es sonst keine Planungssicherheit für den Ligaspielbetrieb gibt, und eventuelle keine Sportförderung geleistet werden können.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge der Spieler sind sofort zu bezahlen, ansonsten nehmen sie nicht am Ligaspielbetrieb teil. Der

Mitgliedsbeitrag beträgt momentan 20€.

Sollten die Spieler doch eingesetzt werden, werden die durch den Spieler erspielten Spiele/Sätze zu Null gewertet und somit kann ein gewonnenes Ligaspiel verloren sein.

V. Inkrafttreten

Änderungen und Ergänzungen dieser Finanzordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des BeDV e.V. zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt sofort in Kraft.